

Verordnung der Gemeinde Töpen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 15. März 2021

Die Gemeinde Töpen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Abweichend hiervon dürfen große Hunde, nicht aber Kampfhunde, in folgenden Bereichen ohne Leine geführt werden:

- außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ab einem Umgriff von 200 Metern.
- 2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- 3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Mitführverbot

Das Mitführen von allen Hunden ist im Friedhof, auf Kinderspielplätzen und in Freibadeanlagen der Gemeinde Töpen verboten.

§ 3 Begriffsbestimmung

- 1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- 2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.
- 3. entgegen § 2 Hunde in Friedhöfen, Freibadanlagen und Kinderspielplätzen mitführt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie gilt 20 Jahre.

Töpen, den 15. März 2021

Gemeinde Töpen

Kätzel

1. Bürgermeister